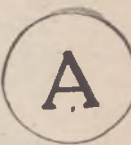




BANK-ARCHIV



Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XVIII. Jahrgang.

Berlin, 3. Januar 1919.

Nummer 7.

Inhalts-Verzeichnis.

Empfiehl sich die Sozialisierung der Hypothekenbanken?
Internationale Rechtsgarantien.

Von Heinrich Dove.

Die Steuerfluchtverordnung vom 21. November 1918.

Von Dr. Walter Hartmann, Syndikus der Disconto-Gesellschaft, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Empfiehl sich die Sozialisierung der Hypothekenbanken?

Der Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat an das Reichswirtschaftsamt und an die zur Prüfung der Sozialisierungsfrage eingesetzte Kommission die nachstehende Eingabe gerichtet:

Die zur Prüfung der Frage, welche Großbetriebe zur Sozialisierung geeignet sind, eingesetzte Kommission hat sich dahin geäußert, daß jene Gebiete der Volkswirtschaft, in denen sich „kapitalistisch-monopolistische Herrschaftsverhältnisse“ herausgebildet haben, für die Sozialisierung in erster Linie in Betracht kommen. Insbesondere müsse der Gesamtheit die Verfügung über die wichtigsten Rohstoffe wie Kohle und Eisen zustehen und weiter geprüft werden, welche anderen Zweige der Produktion und Kraftgewinnung infolge der erweiterten Konzentration geeignet sind, in Gemeinwirtschaft überführt zu werden, welche Wirtschaftszweige sonst ihrer Natur nach, wie z. B. das Versicherungswesen und die Hypothekenbanken, für die Sozialisierung in Betracht kommen.

Daß es sich bei den Hypothekenbanken um etwas ganz anderes handelt, wie bei der für die Gesamtheit wichtigen Rohstoffgewinnung, gibt hiermit die Kommission bereits selbst zu. Die Frage, ob die Hypothekenbanken aber an sich zur Sozialisierung geeignet sind, bedarf nach der eigenen Feststellung der Kommission einer besonderen Prüfung.

I. Die Hypothekenbanken sind volkswirtschaftlich betrachtet Einrichtungen, welche den Verkehr zwischen kapitalsuchendem Grundbesitz und dem Anlage begehrenden Publikum unter selbständiger Uebernahme der Hypothekenforderung auf der einen Seite und der Pfandbriefverpflichtung auf der anderen Seite, also unter voller Uebernahme des gesamten Risikos, vermitteln. Der Privatkapitalist soll durch sie der Aufgabe, selbst die hypothekarische Anlage prüfen zu müssen, überhoben werden und gleichzeitig die Möglichkeit erhalten, seine Kapitalanlage jederzeit durch Verkauf der Pfandbriefe an der Börse zu verwerten, was bei selbständiger hypothekarischer Festlegung seines Kapitals nicht möglich ist.

Die Hypothekenbank ist also selbst nicht Großkapitalist, sondern nur Vertreter der ihr anvertrauten Kapitalien. Außerdem fehlt es ihr an jeder monopolistischen Stellung, da der Hypothekarkredit auch noch von einer

Reihe anderer Einrichtungen, so insbesondere den privaten und öffentlichen Versicherungsunternehmungen, den öffentlich-rechtlichen Grundkreditinstituten und den Sparkassen befriedigt wird. Allein an dem städtischen Grundkredit sind zurzeit beteiligt:

die Versicherungsgesellschaften mit	4,6 Milliarden Mark		
die öffentlich-rechtlichen Kredit-Anstalten mit etwa	1	„	„
die Sparkassen mit rund	7	„	„
und die Hypothekenbanken nur mit	10,7	„	„

Ende 1904 wiesen die privaten Lebensversicherungsgesellschaften einen Stadt und Land umfassenden Hypothekenbestand von 2,9 Milliarden Mark und Ende 1914 einen solchen von 5,2 Milliarden Mark auf, sie hatten also eine Zunahme von 79 pCt., während die Hypothekenbanken in dem gleichen Zeitraum von 7,9 Milliarden Mark auf 11,5 Milliarden Mark gewachsen sind, also nur einen Zuwachs von 45 pCt. erfuhren.

Bei der steigenden Entwicklung unseres Versicherungswesens, namentlich des öffentlich-rechtlichen, müssen wir damit rechnen, daß die Hypothekenbanken als Geldquellen immer mehr in den Hintergrund gedrängt werden.

Wieviel Privatkapital sich der städtischen Hypothekenanlage widmet, läßt sich mangels einer belangvollen Statistik auch nicht annähernd schätzen. Jedenfalls kann aber angenommen werden, daß den vorstehend genannten Summen noch erheblich höhere Kapitalien von Stiftungen und Privatpersonen gegenüberstehen.

Von einem monopolistischen Arbeitsgebiet kann deshalb schon jetzt nicht, in Zukunft aber noch weniger die Rede sein.

Ebensowenig sind Konzentrationsbewegungen zwischen den dem Grundkredit dienenden Anstalten bisher hervorgetreten, auch an sich nicht denkbar, weil die Grundlagen der verschiedenen Ausleiher völlig verschiedene sind. Während bei den Hypothekenbanken die Kapitalausleihung den eigentlichen Geschäftsinhalt darstellt, ist bei den Versicherungsgesellschaften die Kapitalanlage nur Nebengeschäft. Auch bei den Hypothekenbanken allein ist von einer Konzentration trotz der bei allen anderen Unternehmungen dahingehenden Strömung bisher nicht die Rede gewesen. Es wird dies auch niemals der Fall sein, weil durch eine solche weder Vereinfachungen und Verbilligungen des Geschäftsbetriebes in ausreichendem Maße erreicht würden, noch für das Fundament der Hypothekenbank — das Vertrauen der Allgemeinheit, auf dem eine jede Bank aufgebaut ist — irgendetwas gewonnen werden könnte.

II. Fehlt der Geschäftstätigkeit der Hypothekenbanken aber der kapitalistisch-monopolistische Charakter, so könnte doch nur dann einer Sozialisierung derselben das Wort geredet werden, wenn die begründete Annahme vorhanden wäre, daß sie zum Nutzen der Allgemeinheit von einer lebhafteren sozialen Auffassung geleitet werden könnte.

a) Das Aktivgeschäft der Hypothekenbanken ist die Ausleihung von Kapital. Dieser Aufgabe widmen sich die 38 Hypothekenbanken mit einer auf langjährige Erfahrung gestützten Sorgfalt unter Heranziehung eines mühsam ausgewählten Agenten- und Sachverständigen-netzes. In Ost und West, in Nord und Süd zeigt ganz Deutschland in der gleichmäßig blühenden Entwicklung auch der mittleren und kleinen Städte die Erfolge dieser Tätigkeit. Man vergleiche dagegen die verschlafenen, zurückgebliebenen Provinzstädte Frankreichs, wo der zentralisierte *Crédit foncier* unseren über ganz Deutschland verbreiteten Hypothekenbanken gegenübersteht. Da das Beleihungsgeschäft, um den sowohl lokal wie persönlich durchaus verschiedenen Wünschen der Darlehenssucher gerecht zu werden, ohne dabei das Fundament der Pfandbriefdeckung, nämlich die größte Solidität in der Wertbemessung, zu beeinträchtigen, die sorgfältigste individuelle Prüfung jeden Antrages erfordert, so würde die mit einer Verstaatlichung verbundene Reglementierung und Schematisierung zu einer Benachteiligung der Kreditsuchenden führen. Es sei in dieser Hinsicht nur daran erinnert, daß den Preußischen Landschaften gerade diese engherzige formalistische Behandlung der Beleihungsobjekte auch heute noch vielfach zum Vorwurf gemacht wird. Andererseits wird da, wo neuerdings die Kommunalisierung des zweitstelligen Kredites erörtert wird, von den berufenen Vertretern städtischer Verwaltungen nachdrücklich auf die Gefahr hingewiesen, es könne aus persönlichen, parteipolitischen oder anderen Rücksichten die sorgfältige objektive Ermittlung der Beleihungsgrenze zum Nachteil des belasteten Stadtkredites in Frage gestellt werden.

Auch der in letzter Zeit im Vordergrund stehende Kleinwohnungsbau ist seitens der Hypothekenbanken von jeher in gerechter Weise gefördert worden. Im Jahre 1912 — für welches die statistischen Mitteilungen vorhanden sind — entfielen von 253 422 Hypotheken 227 995, also 90 pCt. auf Abschnitte unter 100 000 mit einem Kapital von 5,6 Milliarden Mark. Da nur einige wenige Hypothekenbanken auch ländliche Beleihungen gewähren, wird man diese Zahlen im wesentlichen auf städtische Grundstücke beziehen können. Von diesem Bestande sind mindestens $2\frac{1}{2}$ Milliarden Mark in Beträgen unter 50 000 M. ausgeliehen. Schon hieraus ergibt sich, in wie großem Umfange die Hypothekenbanken gerade kleine und mittlere Städte bevorzugt haben. Im einzelnen lassen sich beweiskräftigere Angaben aus den Jahresberichten verschiedener Hypothekenbanken heranziehen. So hatte 1917 die Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft aus ihrem gesamten Bestande städtischer Beleihungen von 9904 Stück mit 526 Millionen Mark allein 9013 Stück mit einem Bestande von 281 Millionen Mark in Abschnitten unter 100 000 M. angelegt, von denen weiter 7397 Stück mit 168 Millionen Mark auf Abschnitte unter 50 000 M. entfielen. Die städtischen Hypotheken dieser Bank verteilen sich auf 40 Großstädte (über 100 000 Einwohner), auf 123 Mittelstädte (über 20 000 Einwohner) und auf 353 Kleinstädte (unter 20 000 Einwohner). Bei der Bayerischen Handelsbank betragen 1917 die städtischen Darlehne unter 50 000 M. 3800 Stück, d. h. 63 pCt. mit 77 Millionen Mark, gleich 19 pCt. des Gesamtbestandes.

Auch der Frankfurter Hypothekenbank verdanken wir besondere Angaben über ihre Beteiligung am Kleinwohnungsbau; bei ihr entfallen in 65 mittleren und kleineren Städten von 11 362 Beleihungsobjekten 8523, also 75 pCt. auf Häuser mit Wohnungen von 3 Zimmern und weniger. Diese Objekte

enthalten zusammen 54 346 Wohnungen. Das sind durchschnittlich 6,38 kleine Wohnungen für das einzelne Haus. Es sind also weniger sogenannte Mietskasernen, als in der Mehrzahl Kleinhäuser von ihr beliehen worden. Aehnlich werden die Verhältnisse auch bei den anderen Hypothekenbanken liegen.

Getreu dem bisher befolgten Grundsatz, in den Beleihungen den wirklichen wirtschaftlichen Bedürfnissen zu folgen, haben sich die Hypothekenbanken den Bestrebungen, die auf gemeinwirtschaftliche Förderung des Kleinwohnungsbaues hinausgehen, durchaus entgegenkommend gezeigt. Sämtliche in unserem Verbands zusammengeschlossenen Hypothekenbanken haben sowohl den Stadtgemeinden große Summen für Förderung des zweitstelligen Kredites zur Verfügung gestellt, wie auch die Förderung des vom Preußischen Staate erlassenen Bürgschaftssicherungsgesetzes in tatkräftiger Weise zu unterstützen beschlossen, auch den aus dem Selbsterhaltungstrieb der Hausbesitzer hervorgegangenen Hypothekenschutzbanken ihre weitgehende Mitarbeit bereits zugesagt.

Auch in der Beleihungsform haben sich die Hypothekenbanken von jeher dem wirklich hervorgetretenen Bedürfnisse anzupassen verstanden. Es kann besonders nach den Erfahrungen des Krieges nicht zweifelhaft sein, daß volkswirtschaftlich die Form der Amortisationshypothek die gesündeste Art der Verschuldung auch für den städtischen Hypothekarkredit darstellt. Wenn es nicht immer möglich gewesen ist, den städtischen Hausbesitzer hiervon zu überzeugen und deshalb eine Reihe von Hypothekenbanken, dem Verlangen des Kreditnehmers folgend, der Amortisationshypothek weniger Aufmerksamkeit gewidmet haben, so kann doch festgestellt werden, daß es jedem Schuldner jederzeit möglich war, seinen erststelligen Kredit bei einer Hypothekenbank in dieser Form zu decken, denn von den 11,5 Milliarden Mark Hypotheken haben die Hypothekenbanken 3,4 Milliarden Mark in Amortisationshypotheken angelegt, die nur zu einem kleinen Bruchteil auf ländlichem Besitz, in ihrer überwiegenden Mehrzahl auf städtischem Besitz lasten.

Endlich haben die Hypothekenbanken während des Krieges durch eine bis an die äußerste Grenze gehende Rücksichtnahme auf Kriegsteilnehmer und alle durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogenen Schuldner gezeigt, daß sie sich ihrer sozialen Aufgabe voll bewußt sind. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Zinsstundungen wie hinsichtlich der Verlängerung fällig gewordener Hypotheken, für welche eine bis zum Jahre 1920 ausgedehnte Vereinbarung unter den Banken bei kurzfristiger Verlängerung einen Höchstzinsfuß von nur $4\frac{1}{2}$ pCt. festgelegt hat.

b) Läßt sich aber nach dem bisher Gesagten die Forderung nach einer sozialeren Betätigung der Hypothekenbanken nicht begründen, so könnte in Frage kommen, ob etwa die Lage der Hypothekenschuldner sich bei einer Sozialisierung finanziell verbessern würde. Das könnte nur der Fall sein, wenn damit zu rechnen wäre, den Hypothekarkredit durch eine Vergesellschaftung zu verbilligen.

Abgesehen davon, daß das Streben nach Verbilligung des Kredites dem Bedürfnis des Staates, sich aus der Vergesellschaftung eine Einnahmequelle zu schaffen, diametral entgegenstehen würde, könnte eine Verbilligung theoretisch nur bei der Beschaffung des Kredites oder bei der Verwaltung des Hypothekenbestandes denkbar sein.

Die Beschaffung des Hypothekarkredites durch die Hypothekenbanken ist wie bei den Landschaften abhängig von der Unterbringung der Pfandbriefe, also von ihrer Verkaufsmöglichkeit, d. h. dem Kurse derselben. Bisher ist der Unterschied zwischen dem Kurse der Hypothekendpfandbriefe und dem der öffentlichen Anstalten wie Land-

schaften, provinziellen Kreditkassen und städtischen oder provinziellen Pfandbriefanstalten nicht nennenswert gewesen. An der Berliner Börse notierten beispielsweise vor dem Kriege:

am	4% ostpr. Landsch. Pfandbriefe	4% Rhein.-Prov. Oblig.	4% Centralboden-Pfandbriefe	4% Frankf. Hyp.-Bank-Pfandbriefe
31. 12. 10	100,20	101,00	99,50	99,40
31. 12. 11	100	100,10	98,70	99,20
31. 12. 12	96,40	98,75	97,60	96,90
31. 12. 18	92,50	95,60	94,50	93,90
Juli 14	92	95,40	94,25	94,40

Berücksichtigt man, daß bei den öffentlichen Instituten der Geldnehmer das Risiko des Pfandbriefverkaufes selber trägt, da er die Valuta in Pfandbriefen erhält, die er selbst oder eine Hilfsbank auf seine Rechnung und Risiko verkaufen muß, während ihm die Hypothekenbanken bares Geld geben, also ihrerseits das Risiko des Pfandbriefverkaufes zwischen Bewilligung der Hypothek und dem späteren Verkauf der Pfandbriefe selbst tragen, so ist der Unterschied nicht ins Gewicht fallend.

Daß während des Krieges — und hiermit kommen wir auf eine der wichtigsten Seiten des Passivgeschäftes der Hypothekenbanken — selbst zwischen Staatsfonds und Pfandbriefen sehr zuungunsten der Staatsfonds unterschieden wurde, zeigt der freie Handel am 30. Dezember 1918, an dem 4 prozentige

Preuss. Consols	Ostpr. Landschaffs-Pfandbriefe	Rhein.-Prov. Oblig.	Centralboden-Pfandbriefe
82,80	96	93,50	99,80

erzielten. Selbst in der Zeit, in welcher der Ausgang des Krieges noch als für uns günstig erhofft werden konnte, trat der Kurs der Staatsfonds wesentlich hinter dem dinglich gesicherten Pfandbriefe zurück. Das unbedingte Zutrauen zu den Pfandbriefen der Hypothekenbanken machte sich nicht nur im Inlande, sondern in bedeutender Weise selbst im Auslande bemerkbar, das den Erwerb von Pfandbriefen vor unseren Staatspapieren bevorzugte und sogar zur Deckung von an das Reich gewährten Krediten ausdrücklich die Uebergabe von Hypothekenbankpfandbriefen verlangte.

Denkt man sich die Hypothekenbanken als einheitliches Reichs- oder Staatsinstitut, so könnte die Geldbeschaffung durch Ausgabe von allgemeinen Staatsschuldscheinen erfolgen, wie die Rheinprovinz für das von ihr betriebene Hypothekeninstitut bis vor kurzem Provinzialobligationen ausgab. Hierdurch würde dem eigentlichen Staatskredit in sich selbst ein erheblicher Konkurrent erwachsen, da dann die im Durchschnitt der 10 Jahre von 1905 bis 1914 von den Hypothekenbanken mit jährlich 339 Millionen Mark ausgegebenen Pfandbriefe als Staatsschuldscheine hätten ausgegeben werden müssen. Ein Druck auf den Staatskredit selbst würde hierdurch unausbleiblich sein. Werden aber besondere, dinglich gesicherte Obligationen — also Staatspfandbriefe — ausgegeben, so würden diese zwar den Hypothekarkredit durch einen besseren Kurs fördern, daneben aber die nicht dinglich gesicherten eigentlichen Staatsschuldscheine, d. h. den Staatskredit selbst, wesentlich benachteiligen.

Die Hypothekenbanken haben es verstanden, durch die ihnen nahestehenden Kreditbanken und Provinzbankgeschäfte in langjähriger Arbeit eine für den Absatz ihrer Pfandbriefe wohl organisierte Vertriebsmöglichkeit zu gründen. Sie haben in sorgfältiger Pflege für ihre Pfandbriefe an den Börsen einen sicheren Markt geschaffen, auf den die große Beliebtheit der Pfandbriefe neben ihrer weitgehendsten Sicherheit nicht zum mindesten zurückzuführen ist. Abgesehen davon, daß der staatliche Pfandbrief voraus-

sichtlich nicht ohne weiteres in das den Hypothekenbanken seitens des Publikums mit Recht entgegengebrachte Vertrauen eintreten würde, wäre es in höchstem Maße zweifelhaft, ob es dem zentralisierten Staatsinstitute gelingen würde, sich den gleichen weitverzweigten Apparat der 38 Hypothekenbanken nutzbar zu machen. Jedenfalls würde aber sowohl die Emission großer Beträge wie die Kursregulierung der ausgegebenen und weiter auszugebenden Pfandbriefe und Staatsobligationen Anforderungen an die zentralisierte Verwaltung stellen, die sich auch nicht annähernd — jedenfalls nicht in ihrer Wirkung — übersehen lassen.

c) Im einzelnen zeigt sich die Geldbeschaffung seitens der schon jetzt bestehenden öffentlichen Institute für den Geldsucher nicht günstiger, wie die durch die Hypothekenbanken vermittelte. Das Berliner Pfandbrief-Institut — eine seit 1862 bestehende öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Berlin — gewährt einen Kredit, der sich zwar ziffernmäßig etwas billiger stellen mag, wie der der in Berlin arbeitenden Hypothekenbanken. Tatsächlich findet der Grundbesitzer bei der infolge formalistisch-bürokratischer Handhabung der Beleihungsvorschriften sehr eng gehaltenen Kreditbemessung so wenig dabei seine Rechnung, daß dieses Institut Ende 1917 nur einen Hypothekenbestand von 283 Millionen M. hatte, im Gegensatz zu den nachweisbar in Berlin seitens der Hypothekenbanken angelegten mehr als 3 Milliarden Mark. Auch das 1912 gegründete Brandenburgische Pfandbriefamt konnte dem Hausbesitzer nicht mit besseren Bedingungen zu Hilfe kommen. Den Vergleich mit beiden Instituten vermochten die Hypothekenbanken ohne Einschränkung auszuhalten. Da 1913 der Durchschnittskurs der 4 proz. Hypothekenspfandbriefe rund 95 bis 96 betrug, mußten für erste Hypotheken etwa $4\frac{5}{8}$ bis $4\frac{3}{4}$ pCt. Zinsen und 1 bis 2 pCt. einmalige Zahlung bedungen, bei geringerem Zinssatz die einmalige Zahlung erhöht werden. Auch die öffentlichen Kreditinstitute haben mit Rücksicht auf den gleichen Kursstand der von ihnen ausgegebenen Werte ähnliche Bedingungen stellen müssen, wenn sie diese auch auf einen $4\frac{1}{4}$ proz. Hypothekenzinsfuß aufgebaut haben. So bedang das Brandenburgische Pfandbriefinstitut bei $4\frac{1}{4}$ pCt. Zinsen Nebenleistungen, die eine Gesamthöhe von 6,45 pCt. erreichten und zum Teil in Form eines Zuschußdarlehns aufgebracht werden mußten. Bei dem Berliner Pfandbriefinstitut waren bei 4 pCt. Zinsen 0,16 pCt. Verwaltungskosten sowie an Nebenkosten für Kursverlust, Stempel, Meldegebühr, Verkaufsspesen bei dem Bankier usw. 6 bis $6\frac{1}{2}$ pCt. zu übernehmen. Ähnlich stellten sich die Bedingungen bei der Deutschen Pfandbriefanstalt in Posen. Bei diesen Beleihungsinstituten werden aber nur fertiggestellte Hausgrundstücke beliehen, für neu herzustellende Bauten kommt also noch der Abschluß eines Baugeldes mit den hierdurch entstehenden Unkosten hinzu.

Wie überall so wird auch hier der freie Wettbewerb verschieden gearteter Institute dem Bedürfnisse der Volkswirtschaft dauernd mehr gerecht werden, als es bei der Verweisung auf eine mehr oder weniger zentralisierte Quelle der Fall sein würde.

d) Wäre sonach der Kreditnehmer bei Beschaffung des Kredites in finanzieller Hinsicht durch eine Vergesellschaftung der Hypothekenbanken keineswegs besser gestellt, so darf auch in der Verwaltung eine Verbesserung nicht erwartet werden. Die kaufmännisch geleiteten Privatinststitute verwalten, trotzdem sie mit großen steuerlichen Lasten zu rechnen haben, so billig, wie es selbst die gänzlich steuerfreien preußischen Landschaften nicht zu erreichen vermögen, obwohl sie in den leitenden Stellen ganz oder zum Teil ehrenamtlich wirkende Kräfte zur

Verfügung haben. Als Beispiel mag in dieser Hinsicht ein Vergleich zwischen der Westpreußischen Landschaft, die genaue Zahlen über ihre Verwaltungskosten gibt, und der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft dienen:

Die Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft verausgabte im Jahre 1914 — für die folgenden Jahre tritt eine wesentliche Steigerung hervor — an reinen Verwaltungskosten 1,47 Millionen Mark, das ergibt für je 100 M. des Hypothekenbestandes 0,145. Rechnet man zu diesen Verwaltungskosten die gesamten Tantiemen, so erhöhen sich die Verwaltungskosten auf 0,162 pCt. des Hypothekenbestandes. Werden hiervon die Steuern mit 0,061 pCt. des Bestandes in Abzug gebracht, so ergibt sich ein reiner Verwaltungskostenbetrag von 0,101 pCt. des Bestandes. Die Westpreußische Landschaft berechnet dagegen ihre Verwaltungskosten auf 0,14 pCt. des Hypothekenbestandes, also um 0,039 pCt. höher.

Die privatwirtschaftliche Unternehmung verwaltet also erheblich billiger als die Landschaft.

In diesen Verwaltungskosten sind beiderseits nur die reinen aus der Verwaltung des Hypothekenbestandes und dem Pfandbriefdienst sich ergebenden Kosten enthalten. Treten dazu diejenigen Unkosten, welche der Pfandbriefverkauf verursacht, die bei den Hypothekenbanken mit gemischtem Betriebe zu den eigenen Verwaltungskosten hinzukommen, bei den reinen Hypothekenbanken dem vermittelnden Bankier und bei den Landschaften den landschaftlichen Darlehnskassen erwachsen, so werden sich die Vergleichszahlen naturgemäß wesentlich erhöhen, aber unter sich nicht von einander abweichen.

III. Lassen sich weder aus der Natur des Geschäftsgebietes noch aus der sozialen Aufgabe der Hypothekenbanken ausreichende Gründe für eine Vergesellschaftung derselben herleiten, so bleibt noch zu prüfen, ob der dem Privatkapital aus dieser wirtschaftlichen Betätigung zufließende Ertrag derart ist, daß etwa hierin bei der Regelung unserer Reichsfinanzen eine Anregung besteht, die Hypothekenbanken in staatliche Verwaltung zu übernehmen.

Insgesamt, einschließlich der als gemischte Banken arbeitenden süddeutschen Hypothekenbanken, beträgt das Aktienkapital der 38 Hypothekenbanken 887 Millionen Mark, denen 526 Millionen Mark Reserven zur Seite stehen, von denen der größte Teil seitens der Aktionäre selbst bei den sich regelmäßig wiederholenden Neuausgaben von Aktien als Agio in die Gesellschaft eingeschossen worden ist. Nach den Jahresberichten der Hypothekenbanken fließen den Aktionären an Dividende nachstehende Beträge zu, aus denen sich die Verzinsung des in Aktienkapital und Reserven bestehenden Betriebskapitals aller deutschen Hypothekenbanken ergibt:

	1. Dividendenberechtigtes Aktienkapital in 1000 Mark	2. Gesamtes Unternehmenskapital (Aktienkapital zuzüglich der Reserven und Verträge)	3. Dividendensumme	
			a) überhaupt in 1000 Mark	b) in % der Spalte 2
1908	757 114	1 098 522	63 355	5,77
1909	766 275	1 128 518	65 134	5,77
1910	794 105	1 188 600	67 572	5,69
1911	817 274	1 285 603	69 958	5,66
1912	861 213	1 312 409	73 920	5,63
1913	880 212	1 359 013	76 117	5,60
1914	883 149	1 385 062	68 022	4,91
1915	883 249	1 396 777	69 274	4,96
1916	887 249	1 413 942	71 632	5,07

Daß diese Verzinsung einen besonderen Anreiz bietet, die Geschäfte der Hypothekenbanken zu übernehmen, wird daraus kaum entnommen werden können. Die Verzinsung ist so gering, daß sie mit keinem anderen Dividendenwerte einer soliden Entwicklung, wie es die Hypothekenbanken sich zur Pflicht gemacht haben, verglichen werden kann. Das Aktienkapital der Hypothekenbanken hat deshalb in den Augen des Publikums den Charakter einer festverzinslichen, mehr auf gleichmäßige Verzinsung als auf eine Gewinnchance rechnenden Kapitalanlage erhalten. Der geringfügige Ueberschuß, den die Verzinsung gegenüber den eigentlichen Rentenpapieren vor dem Kriege aufwies, erscheint kaum ausreichend, um die nur einmal jährlich zur Zahlung gelangende Verzinsung und — wie die Kriegsjahre gezeigt haben — ein immerhin vorhandenes Risiko auszugleichen.

Andererseits wird man bei Verstaatlichung eine wesentliche Erzielung von Ersparnissen nicht in Rechnung stellen können. Die Gehälter und Gewinnbeteiligungen der Direktionen sind ebenso wie die Gewinnbeteiligung der Aufsichtsräte gegenüber anderen Unternehmungen geringfügig. Ihre Herabminderung oder gänzliche Ersparung würde einen Ausgleich finden in den Ansprüchen, welche der Ausbau der Beamtschaft unzweifelhaft bedingen würde.

Ueberdies ist bereits jetzt die Allgemeinheit an dem Ergebnisse der Hypothekenbanken mit der fortdauernden Erhöhung der zu zahlenden Steuern in erheblichem Maße beteiligt. So wurden von allen Hypothekenbanken im Jahre 1915 insgesamt 13,3 Millionen Mark an direkten Steuern gezahlt. Daß und wie diese öffentlichen Lasten im letzten Jahrzehnt außerordentlich gestiegen sind, ergibt sich aus den einzelnen Berichten der Hypothekenbanken. Bei 11 der größten reinen Hypothekenbanken, welche eingehende Angaben über die Steuerverhältnisse machen, sind in dem Jahrzehnt von 1905 — 1915 die Steuern von 2,4 Millionen Mark auf 6,2 Millionen Mark, also um 149,6 pCt. gestiegen, während die übrigen Verwaltungskosten sich nur von 4,2 Millionen Mark auf 5,8 Millionen Mark, also um 33,1 pCt. und der gesamte Darlehnsbestand sich nur von 4,6 Milliarden Mark auf 6,1 Milliarden Mark, also um 32,2 pCt. erhöht haben. Bei einer Verstaatlichung würde diese Steuereinnahme sicher verschwinden, ohne daß sie als Reinertrag in die Erscheinung träte, denn der Grundbesitz würde auf Zuführung billigsten Kredites drängen und einer steigenden Gewinnerzielung des Staates jedenfalls sehr ablehnend gegenüberstehen. Mit dem Fortfall der Steuerquelle würden sich dann auch die Bundesstaaten und Stadtgemeinden am Sitze der einzelnen Hypothekenbanken abzufinden haben.

V. Hinsichtlich der Kreditbanken hat die Kommission bereits anerkannt, daß die ungestörte Funktion derselben erforderlich sei, um unser gesamtes Wirtschaftsleben wieder aufzubauen, die Ingangsetzung der Industrie, die Aufrechterhaltung und Erweiterung des Zirkulationskredites ungestört vor sich gehen zu lassen. Das Gleiche gilt sicher auch für die Hypothekenbanken. Für die gesamte Industrie ist die Bauunternehmung für Wohnhaus, Industrie- und Geschäftshaus einer der wesentlichsten Abnehmer. Die Mittel für diese Bautätigkeit haben bisher die Hypothekenbanken in großem Maßstabe nicht nur beschafft, sondern fruchtbringend über das ganze Land verteilt und somit belebend und fördernd auf unsere Volkswirtschaft eingewirkt. Gerade in diesem Augenblicke, in dem es darauf ankommt, jeden wichtigen Zweig unseres Wirtschaftslebens mit vollen Kräften neu zu beleben, wäre es ein Unglück, wollte man in dieses weit verzweigte Netz wirtschaftlicher Arbeit durch ein in seiner Wirkung unüberschaubares Experiment eingreifen. Wo wie in Süd-

deutschland die Hypothekenbanken mit den Kreditbanken vereint als sogenannte gemischte Banken wirken, würden durch die Vergesellschaftung der Hypothekenabteilungen Gewebe zerrissen werden, die nur als einheitliches Ganzes ihre wirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen in der Lage sind.

Alle diese Erwägungen zeigen, daß jedem Versuch, in die bewährten Organisationen unseres Immobiliar-kredites einzugreifen, auf das dringendste zu widerraten ist.

Der Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen^r beim Centralverband des Deutschen Bank- u. Bankiergewerbes

(gez.) Dr. Schwartz, Geh. Regierungsrat.

Internationale Rechtsgarantien.

Von Heinrich Dove.

Der furchtbare Zusammenbruch eines großen Teils des europäischen Staatensystems, dessen Zeugen wir sind, muß den Glauben an die Geeignetheit der bisherigen Rechtsgrundlagen unseres Kulturlebens aufs schwerste erschüttern. Zwei diametral entgegengesetzte Strömungen lassen sich beobachten: von anarchistischer Seite wird die „Weltrevolution“ als der Jungbrunnen, der eine bessere Zukunft heraufführen soll, gefeiert; von der entgegengesetzten Richtung wird der Ausbau des Staatensystems zu einem organischen Zusammenschluß zwecks festerer Fundamentierung der kulturellen Grundlagen angestrebt. Daß die Umwälzung als solche nicht Selbstzweck sein kann, muß jedem Besonnenen von vornherein klar sein. Denn sie führt lediglich zur Zerstörung, hat also nur insoweit Berechtigung, als sie durch Beseitigung ungeeigneter, überlebter Zustände freien Raum zu neuem Aufbau schafft. Nur dieser selbst kann die Gewähr gesicherter naturgemäßer Entwicklung geben. Der Zusammenbruch war nur dadurch möglich, daß die internationale Rechtsentwicklung zurückgeblieben war, daß es an Institutionen gebrach, die vorhandenen nationalen Gegensätze zu friedlichem Ausgleich zu bringen.

Die Bestrebungen, durch internationale Rechtsinstitutionen die zwischenstaatlichen Beziehungen der Völker zu sichern, sind gerade in neuerer Zeit unter dem Einfluß des völkerverbindenden wirtschaftlichen Verkehrs in lebhaften Fluß gekommen. Eine Reihe von internationalen Verträgen hat mannigfache Rechtsgebiete einer zwischenstaatlichen Regelung unterworfen. Am unvollkommensten war dieses Ziel einer Sicherung über die Grenzen des Staatslebens hinaus auf dem eigentlich völkerrechtlichen Gebiet bisher erreicht. Verschiedene Gründe haben dabei mitgewirkt. Die Idee des Nationalstaates, welche seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die europäische Geschichte vorwiegend beherrschte, hat die Durchsetzung der eigenen national-subjektiven Ansprüche in den Vordergrund gerückt, eine einseitige auf den Machtstandpunkt eingestellte Geschichtsphilosophie hat einen unheilvollen Einfluß geübt, den auf Ausbau des internationalen Rechts gerichteten Bestrebungen trat die Skepsis der Machtpolitiker mit der Miene überlegener Verstandesschärfe gegenüber, die durch glückliche Kriege und monarchistische Tradition erlangte Vorzugsstellung des militärischen Elements hat namentlich in Deutschland dazu beigetragen, auf den Haager Konferenzen^r den friedensfördernden Projekten nicht sympathisch, sondern hindernd gegenüberzutreten. Der Abschluß des gewaltigen Völkerkampfes, der die europäische Kultur in einem Maße zurückgeschleudert hat, wie seit dem 30 jährigen Krieg kein anderes Ereignis, läßt zwar eine Wiederholung einer solchen Katastrophe in abschbarer Zeit wegen der völligen Erschöpfung ausgeschlossen erscheinen; dennoch hat das Entsetzen über die Summe von Elend und Vernichtung, die der Krieg hervorgerufen, das Streben, zu gesicherten Rechtsgrundlagen auch im internationalen Verkehr zu gelangen, zu einem Gemeingut^r der zivilisierten Menschheit gemacht. Die Idee des Völkerbundes, von dem Präsidenten der Vereinigten

Staaten von Nordamerika formuliert, muß die Grundlage der bevorstehenden Friedensverhandlungen bilden. Damit gewinnen die wissenschaftlichen Bestrebungen, welche auf den Ausbau des Völkerrechts zu einem System organischer Staatenverbindung gerichtet sind, erhöhtes Interesse.

Unter den deutschen Rechtslehrern, deren Streben dieser Ausgestaltung der völkerrechtlichen Organisation unausgesetzt gewidmet gewesen ist, nimmt Walther Schücking einen hervorragenden Platz ein. Anknüpfend an die Haager Abmachungen hat er für deren Weiterbildung in zahlreichen Schriften unablässig gekämpft. In seiner Publikation „Der Dauerfriede“ bezeichnet er sich selbst als Pazifisten. Noch bis vor kurzem galt diese Bezeichnung vielen als verdächtig, ja als Kennzeichen unpraktischer Ideologie und staatsgefährlicher Beeinträchtigung des nationalen Interesses oder, wie es in der Sprache der Nationalisten heißt, der „völkischen Belange“. Unter dem Gewaltregiment des Belagerungszustandes haben die „Pazifisten“ in erster Linie zu leiden gehabt. Erst der Zusammenbruch des militaristischen Systems hat freie Bahn für ungehinderte theoretische Erörterung der völkerrechtlichen Probleme geschaffen. Vor uns liegt Schückings neueste Veröffentlichung¹⁾, welche, der Begründung von Institutionen zum Schutze des internationalen Rechtszustandes gewidmet, angesichts der bevorstehenden Friedensverhandlungen ein ganz besonderes Interesse in Anspruch nehmen kann.

Der innerstaatliche Rechtsschutz, welcher für uns eines der wesentlichsten Merkmale lebensfähiger Staatenbildung darstellt, ist das Produkt einer langen Kulturentwicklung. Insbesondere Deutschland, dessen staatliche Entwicklung der straffen Zusammenfassung unter absolutistischer Monarchie entbehrt hat, der England und Frankreich vor allem die Konsolidierung ihrer Staatseinheit verdanken, ist nur stufenweise zur Ausbildung einheitlicher Rechtsschutzorganisationen gelangt, die in den Einzelterritorien erzielte Konzentration der Staatsgewalt konnte nur durch vertragsmäßigen Zusammenschluß zu dem höheren Gebilde der Reichseinheit weitergeführt werden. Damit ist der Weg vorgezeichnet, wie allein über dem herrschenden Staatensystem eine höhere Einheit zwecks Sicherung der internationalen Rechtsordnung erzielt werden kann. Der Schwierigkeiten dieses Weges sind diejenigen, welche das Ziel verfolgen, sich wohl bewußt. Ihretwegen von dem Ziel selbst abzustehen, ist ein bequemer, aber verhängnisvoller Quietismus. Schon Kant hat gegenüber dem Satz: „Das mag in der Theorie richtig sein, gilt aber nicht für die Praxis“ darauf hingewiesen, wie wenig beweiskräftig die Argumente gegen die praktische Verwirklichung des Völkerbundgedankens sind. Schücking gliedert den Stoff derartig, daß er zunächst positiv den Ausbau der internationalen Justizorganisation und das Problem der Freiheit der Meere erörtert; in einem Abschnitt „Sonderbündnisse und Geheimdiplomatie“ grenzt er sodann das Gebiet, auf welchem sich die Sonderverbindung einzelner Staaten noch soll bewegen dürfen, ab. Es handelt sich dabei wesentlich um das Verkehrsgebiet und die Begründung nachbarlicher Staatsdienbarkeit. Einen breiten Raum nimmt dann die Sicherung des Wirtschaftslebens ein, insbesondere die Verhütung der Wirtschaftskriege. Endlich werden Rechtsgarantien für den Schutz der nationalen Minderheiten und gegen chauvinistischen Presseeinfluß erörtert.

Es würde zu weit führen, hier auf Einzelheiten einzugehen. Die Hauptsache ist natürlich die Schaffung von Institutionen zur Entscheidung oder zum Ausgleich von Staatenstreitigkeiten und zur zwangsweisen Durchführung der internationalen Rechtsprüche. Schücking will das Problem durch Ausbau des in der Haager Organisation gegebenen Grundschemas lösen. Der Verband der Kulturstaaten soll die Haager Friedenskonferenz als oberstes

¹⁾ Internationale Rechtsgarantien. Ausbau und Sicherung der zwischenstaatlichen Beziehungen von Walther Schücking, Professor der Rechte in Marburg. Hamburg 1918. Verlagsbuchhandlung Broschek & Co.

Organ anerkennen. Als fernere Organe sind vorgesehen ein für alle gerichtsfähigen Staatenstreitigkeiten sowie für Klagen gegen fremde Staaten zuständiger Gerichtshof und ein internationales Einigungsamt. Als Exekutionsmittel sind Abbruch der Beziehungen, wirtschaftlicher Boykott und militärischer Kollektivzwang vorgesehen.

Auch die offene See will Schücking der Herrschaft des Haager Staatenverbandes unterstellen. Zur Freiheit der Meere, einem häufig ausgesprochenen, selten klar erfaßten Postulat, rechnet er auch den Fortfall des Prisensrechts auf hoher See, des Rechts auf Wegnahme von Bannware und Blockade sowie auf Minenlegung; auch hier soll die Exekution international sein.

Auf wirtschaftlichem Gebiet soll das Verbot des Wirtschaftskrieges durch Ansprüche auf Schadensersatz und internationale Exekution gesichert werden. Maßnahmen gegen das Privateigentum außerhalb der Kriegsoperationen sollen unzulässig sein. Auch hier ist die Zuständigkeit der Haager Schiedshöfe vorgesehen.

Für die Kolonien soll das Privileg der offenen Tür international festgelegt werden. Die vereinigten Konsuln in der betreffenden Kolonie sollen als internationale Kommission mit Beschwerde an den Haager Gerichtshof zur Kontrolle der Befolgung des Prinzips fungieren.

Dem Haager Gerichtshof soll auch das Recht der Kreditsperre mit Wirkung für alle Verbandstaaten und ihre Angehörigen gegen säumige Schuldnerstaaten eingeräumt werden.

Ein schwieriges Kapitel stellen die Verhütungsmaßregeln gegen künftige Konflikte dar. Hier spielt die Rohstoffversorgung und ihre Versagung als politisches Kampfmittel im Staatenstreit eine wichtige Rolle. Die noch nicht verteilte Welt soll dem Zugriff der einzelnen entzogen, der gemeinsamen Verfügung des Staatenverbandes vorbehalten bleiben.

Von den Veränderungen des Einzelverfassungsrechts der Verbandstaaten, welche zur Sicherung des Friedens gefordert werden, hat Deutschland kurz vor Ausbruch der Revolution die parlamentarische Mitwirkung bei Kriegserklärungen im weitesten Umfang sichergestellt. Schücking fordert weiter Garantien zum Schutz der nationalen Minderheiten und Strafbestimmungen gegen chauvinistische Preßhetze.

Den Wunsch eines hervorragenden Franzosen, den Schücking am Schluß mitteilt, daß der Völkerbund uns den Frieden bringen möge, dürfen wir nicht mehr hegen; hoffen wir nun wenigstens, daß der Friede uns den Völkerbund bringt. Die besprochene Schrift des Marburger Völkerrechtslehrers stellt sich als wichtiger Beitrag zur praktischen Verwirklichung dieses Wunsches dar.

Die Steuerfluchtverordnung vom 21. November 1918.

Von Dr. Walter Hartmann, Syndikus der Disconto-Gesellschaft, Berlin.

Als Vorläuferin der kommenden Steuerhochflut ist am 21. November 1918 die „Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalabwanderung in das Ausland“ erschienen. Die von dem Rat der Volksbeauftragten unterzeichnete Verordnung ist die erste Tat der neuen Reichsregierung auf finanzpolitischem Gebiete; die geistige Vaterschaft ist jedoch nicht bei ihr, sondern noch bei ihrer Vorgängerin zu suchen, die schon bei Erlaß des „Gesetzes gegen die Steuerflucht“ vom 26. Juli 1918, welches die Abwanderung der Steuerobjekte in das Ausland zu verhindern bezweckt, das Bedürfnis fühlte, auch der Abwanderung von Steuerobjekten in das Ausland entgegenzutreten. Der von ihr ausgearbeitete Entwurf ist die Grundlage der jetzt von den Volksbeauftragten kraft ihrer revolutionären Gesetzgebungsgewalt erlassenen Verordnung vom 21. November 1918 geworden.

Die Verordnung enthält drei Gruppen von Bestimmungen. Die erste und zweite Gruppe befassen sich mit der Kapitalabwanderung in das Ausland, die dritte wendet sich, über den Namen der Verordnung hinausgehend, gegen die Kapitalverheimlichung im Inlande.

I. § 1 der Verordnung bestimmt, daß Wertpapiere nur durch Vermittlung von Banken nach dem Auslande versandt oder überbracht werden dürfen. Die Banken ihrerseits dürfen Aufträge, wonach Wertpapiere nach dem Auslande versandt oder überbracht, für einen Ausländer in Verwahrung genommen oder ihm auf Stückkonto gutgeschrieben werden sollen, grundsätzlich nur ausführen, wenn der Auftraggeber der beauftragten Bank eine Inhalt und Zweck des Geschäftes darlegende schriftliche Erklärung nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung einreicht; eine Ausfertigung dieser Erklärung hat die beauftragte Bank binnen einer Woche an das für ihre Niederlassung (Zweigniederlassung) zuständige Besitzsteueramt (in Preußen: der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission) weiterzugeben (§ 2 Ziffer 1 und Abs. 2).

Die Verordnung verbietet somit nur Privatpersonen die Verbringung von Wertpapieren ins Ausland schlechthin, gestattet sie aber den Banken unter Voraussetzungen, die darauf abzielen, der Steuerbehörde von jedem Falle einer Verbringung von Wertpapieren ins Ausland Kenntnis zu verschaffen. Die Kenntnis wird der Steuerbehörde durch eine schriftliche Erklärung des Auftraggebers über Inhalt und Zweck des Geschäftes vermittelt, ohne deren Vorliegen die beauftragte Bank den Versendungsauftrag nicht ausführen darf. Eine Prüfungspflicht wird ihr hierbei nur insoweit obliegen, als sie die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über Nennwert, Gattung und Menge der versandten Wertpapiere und über die Person des Empfängers festzustellen und auf die unterschriebene Vollziehung der „Versicherung“ des Auftraggebers, daß die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen, zu achten haben wird. Dagegen wird ihr eine Prüfung der Richtigkeit der Angaben über den Zweck der Versendung aus dem Grunde nicht zugemutet werden können, weil sie in der Regel mangels Kenntnis des der Versendung zugrunde liegenden Geschäftes zu einer solchen Prüfung tatsächlich nicht in der Lage ist. Ist das Affidavit von dem Auftraggeber beigebracht und entspricht sein Inhalt den gesetzlichen Erfordernissen, so kann und muß der Versendungsauftrag von der Bank unverzüglich ausgeführt werden; eine Bestimmung, daß die Ausführung erst erfolgen dürfe, nachdem das Affidavit bei der Steuerbehörde eingegangen sei, oder nachdem die Steuerbehörde oder eine andere von ihr benachrichtigte Behörde das Affidavit geprüft und die Ausführung der Versendung genehmigt hätte, ist in der Verordnung nicht enthalten. Auch bestehen keine Verwaltungsvorschriften, nach denen etwa die Auslandspost-Ueberwachungsstellen sich vor Zulassung der Auslandsendung über den Eingang des Affidavits bei der Bank oder der Steuerbehörde zu vergewissern hätten; die Ueberwachungsstellen haben vielmehr Sendungen von Banken ins Ausland ohne weiteres passieren zu lassen.

Die Freizügigkeit des Kapitals ist mithin durch die Verordnung in keiner Weise angetastet. Der Geschäftsverkehr mit dem Auslande erfährt durch sie keine Behinderung oder auch nur Verzögerung. Wünscht ein Geschäftsmann oder Kapitalist seinen gesamten Wertpapierbesitz, gleichviel aus welchem Grunde, in das Depot einer neutralen Bank zu legen oder nach dem Auslande zu versenden, so ist er durch die Verordnung daran nicht gehindert, sofern er nur die vorgeschriebene schriftliche Erklärung in zwei Ausfertigungen einreicht. Der Gesetzgeber verläßt sich also darauf, daß er, wenn nur der Steuerpflichtige selbst im Bereich seiner Steuergewalt verbleibt, es jederzeit in der Hand hat, von ihm die Zahlung der Steuern und notfalls hierzu auch die Rückrufung der ins Ausland versandten Vermögenswerte zu erzwingen. Der Freizügigkeit des

Kapitals muß demzufolge, wenn der Zweck der Verordnung, die Verhinderung der Steuerflucht, nicht illusorisch werden soll, als Korrelat eine umso schärfere Beschränkung der Freizügigkeit der steuerpflichtigen Personen gegenüberstehen. Insbesondere werden Paß- und Steuerbehörden künftighin aufs engste miteinander Hand in Hand arbeiten müssen und namentlich Auslandsreisen solcher Personen, die erhebliche Werte ins Ausland versandt haben, nur gestatten dürfen, wenn absolute Gewähr für ihre Rückkehr besteht oder in sonstiger Weise die Erfüllung der Steuerpflichten sichergestellt ist. Ob in dieser Hinsicht das Steuerfluchtgesetz vom 26. Juli 1918, das dem Steuerpflichtigen bei Aufgabe des dauernden Aufenthaltes im Inlande eine Sicherheitsleistung für Erfüllung der fortbestehenden Steuerpflicht in Höhe von nur 20 pCt. seines Vermögens auferlegt, auf die Dauer genügen wird, darf angesichts der Höhe der kommenden Steuerlasten füglich bezweifelt werden.

Zur Erläuterung der von ihr verwendeten Begriffe Bank, Wertpapier und Ausländer bestimmt die Verordnung, daß

- a) als Wertpapiere im Sinne der Verordnung auch die unverzinslichen Schatzanweisungen des Reichs oder der Bundesstaaten, Zins- und Gewinnanteilscheine, Urkunden, durch welche die Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft ist, sowie Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe gelten, nicht dagegen Papiergeld, Banknoten, Darlehenskassenscheine, Wechsel, Anweisungen, Schecks,
- b) als Banken im Sinne der Verordnung alle Personen und Unternehmungen, einschließlich der Sparkassen und Genossenschaften gelten, die gewerbsmäßige Bank- oder Bankiergeschäfte betreiben,
- c) als Ausländer im Sinne der Verordnung Personen gelten, die im Auslande ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, und Unternehmungen, soweit sie im Ausland ihren Sitz haben.

Die erste Begriffsbestimmung schafft eine weitreichende Ausnahme von dem Erklärungszwang des Wertpapierverkehrs: der gesamte Bargeld-, Scheck- und Wechselverkehr mit dem Ausland ist den Vorschriften der Verordnung nicht unterstellt. Abgesehen von allgemeinen wirtschaftlichen Gründen wird hierfür die Erwägung maßgebend gewesen sein, daß der Bargeld-, Scheck- und Wechselverkehr mit dem Ausland bereits der Devisenordnung vom 8. Februar 1917 unterliegt, deren Vorschriften genügende Gewähr dafür bieten, daß eine Versendung von Zahlungsmitteln nach dem Auslande aus anderen als streng reellen geschäftlichen Gründen nicht stattfindet. Immerhin ist zu bedenken, daß die Reichsbank ihre Entscheidungen über Anträge auf Versendung von Zahlungsmitteln nach dem Auslande lediglich nach währungspolitischen, nicht steuerlichen Gesichtspunkten trifft und der Steuerbehörde keine Mitteilung über die von ihr genehmigten Sendungen macht. Geschäfte und Schuldverpflichtungen, zu deren Begleichung die Versendung von Zahlungsmitteln nach dem Auslande erforderlich ist, lassen sich aber auch fingieren. Es erscheint daher erwägenswert, ob nicht die sich hier für allzu findige Steuerflüchtlinge auftuende Lücke dadurch geschlossen werden sollte, daß die Reichsbank angewiesen wird, von allen Zahlungsmittelsendungen höheren Betrages dem Besitzsteueramt des Auftraggebers Anzeige zu machen.

Von Bedeutung ist ferner die Begriffsbestimmung des Ausländers in § 2 Abs. 4. Es kommt danach nicht darauf an, welche Staatsangehörigkeit eine Person besitzt, sondern lediglich darauf, ob sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande hat oder nicht. Diese Begriffsbestimmung ist um deswillen besonders wichtig, weil § 3 Ziffer 3 der Verordnung eine Ausnahme vom Erklärungszwang für den Fall vorsieht, daß der Auftraggeber ein Ausländer ist. Ein in der Schweiz lebender Deutscher kann also sein bei einer deutschen Bank befindliches Depot nach der Schweiz kommen lassen, ohne daß die Beibringung eines Affidavits nötig ist. Umgekehrt kann eine in Deutschland wohnhafte Person dem Depot

eines in der Schweiz dauernd aufhältlichen Deutschen Wertpapiere nicht beifügen lassen, ohne der von ihr beauftragten Bank das Affidavit einzureichen. Wann ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Auslande begründet erscheint, ist Tatfrage des einzelnen Falles; die Banken werden in dieser Hinsicht gut tun, strengste Prüfung walten zu lassen, und namentlich in den gegenwärtig nicht seltenen Fällen, in denen Kriegsgewinner deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit ihren Wohnsitz nach dem Auslande zu verlegen angeben, sich die Tatsache der Wohnungsaufgabe im Inlande und der Wohnsitzbegründung im Auslande sowie das Bestehen der ernstlichen Absicht dauernder Wohnsitzverlegung aufs genaueste nachweisen zu lassen, ehe sie von dem Verlangen der Beibringung des Affidavits abstehen.

Weitere Ausnahmen von dem Affidavitzwang sieht die Verordnung für die Fälle vor, in denen die Bank Wertpapiere im eigenen Namen (soll heißen: nicht in fremdem Auftrage, sondern für eigene Geschäftszwecke) nach dem Auslande versendet oder überbringt oder für einen Ausländer in Verwahrung nimmt oder ihm auf Stückkonto gutschreibt, sowie für den Fall, daß Wertpapiere nur zum Bezug von Zins- oder Gewinnanteilscheinen, zum Austausch oder zur Abstempelung bei Konversionen oder ähnlichen Anlässen oder nur zur Ausübung von Stimm- oder Bezugsrechten versendet oder überbracht werden (§ 3 Ziffer 1 und 2 der Verordnung). Die Gründe für diese Ausnahmen liegen auf der Hand. Im zweiten Falle handelt es sich nur um eine vorübergehende Versendung der Wertpapiere ins Ausland, im ersten Falle um Eigengeschäfte der Bank; in beiden Fällen hat der Gesetzgeber den Verdacht der Steuerflucht offenbar als ausgeschlossen und eine Benachrichtigung der Steuerbehörde als überflüssig erachtet.

II. Die zweite Gruppe der Vorschriften über die Kapitalabwanderung in das Ausland betrifft die Gutschrift von Geldbeträgen auf dem Konto eines Ausländers. Aufträge zur Gutschrift von Geldbeträgen in- oder ausländischer Währung auf dem Konto eines Ausländers dürfen von den Banken gleichfalls erst ausgeführt werden, nachdem der Auftraggeber eine schriftliche Erklärung über Inhalt (Betrag, Währung, Name des Begünstigten) und Zweck der Gutschrift in doppelter Ausfertigung eingereicht hat; eine Ausfertigung der Erklärung hat die Bank an die Besitzsteuerbehörde ihrer Niederlassung binnen einer Woche weiterzuleiten (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2). Eine Ausnahme besteht auch hier für den Fall, daß der Auftraggeber ein Ausländer ist (§ 3 Ziffer 3), sowie für den gesamten Postanweisungs-, Postscheck-, Postnachnahme- und Postauftragsverkehr (§ 4).

Dem Konto einer ausländischen Bank bei einer deutschen Bank darf also im Auftrage eines Inländers auch nicht der kleinste Geldbetrag ohne Affidavit gutgebracht werden, während Gutschriften auf dem Postscheckkonto derselben ausländischen Bank in beliebiger Höhe ohne Affidavit erfolgen dürfen. Es wäre zu wünschen gewesen, daß die Verordnung den Grundsatz: minima non curat praetor nicht gänzlich außer Acht gelassen und Gutschriften kleinster Beträge, wie sie für Warenkäufe geringster Mengen häufig vorkommen, von dem Erklärungszwange befreit, und andererseits Gutschriften auf den Postscheckkonten nicht ausgenommen hätte, um nicht Steuerflüchtlingen eine wesentliche Lücke zu lassen.

Zahlungen an einen Ausländer, die nicht im Wege der Gutschrift auf einem Konto, sondern durch Versendung von Zahlungsmitteln (Bargeld, Schecks oder Wechseln) ins Ausland oder im Wege der Auszahlung im Auslande (zu Lasten eines Nostrokontos der die Auszahlung vermittelnden Bank bei der zahlenden ausländischen Bank) erfolgen, bedürfen nicht des Affidavits, da § 2 Ziffer 2 lediglich von Zahlungen im Wege der Gutschrift auf einem Ausländerkonto spricht. Auch die Vorschrift des § 8 der Verordnung, welche „alle Geschäfte, Verabredungen und sonstigen Handlungen verbietet, die dazu bestimmt sind,

die durch die Vorschriften der §§ 1 und 2 bezweckte Kenntnis der Steuerbehörde über das Verbringen von Vermögenswerten in das Ausland zu vereiteln", kann nicht zur Begründung der Einforderung eines Affidavits von dem Auftraggeber einer Barzahlung herangezogen werden; die Bezugnahme auf die §§ 1 und 2 im § 8 und die ausdrückliche Ausschließung der baren Zahlungsmittel, Schecks und Wechsel aus dem Geltungsbereich der Verordnung im § 1 zeigt unzweideutig, daß der Gesetzgeber Zahlungen im Wege des Bar-, Scheck- und Wechselverkehrs der Verordnung nicht unterwerfen, sie insbesondere also auch nicht etwa als Umgehungsgeschäfte im Sinne des § 8 den Zahlungen im Wege der Konto-Ueberweisung gleichstellen wollte. Der Grund für diese Befreiung des Bar-, Scheck- und Wechselverkehrs vom Erklärungszwange liegt, wie bereits oben erörtert, in den für ihn maßgeblichen Bestimmungen der Devisenordnung vom 8. 2. 1917, die einen genügenden Schutz gegen mißbräuchliche, den Steuertiskus schädigende Zahlungen bieten.

Die Voraussetzung des Vorliegens einer Gutschrift auf dem Konto eines Ausländers ist auch für die Entscheidung der Frage ausschlaggebend, ob und inwieweit bei Eröffnung von Akkreditiven im Auslande für Rechnung eines Inländers die Beibringung des Affidavits verlangt werden muß. Bei Akkreditiven in ausländischer Währung kommt eine Gutschrift auf dem Konto eines Ausländers nicht in Frage; bei Inanspruchnahme des Akkreditivs wird vielmehr lediglich das Nostro-Konto der akkreditierenden Inlandsbank bei der zahlenden ausländischen Bank für den Betrag der Zahlungen an den Akkreditierten belastet. Bei Mark-Akkreditiven führt zwar die bloße Eröffnung des Akkreditivs ebenfalls noch nicht zu einer Gutschrift auf dem Konto der bezogenen ausländischen Bank bei der akkreditierenden inländischen Bank, sondern erst die Zahlung an den Akkreditierten; gleichwohl wird die inländische Bank sich aber in solchen Fällen bereits bei Eröffnung des Akkreditivs das Affidavit von ihrem inländischen Auftraggeber geben lassen müssen, da sie im Zeitpunkte der Zahlung unter allen Umständen den von der bezogenen Bank gezahlten Markbetrag deren Konto bei ihr gutbringen muß, auch wenn ihr Auftraggeber die Ausstellung des Affidavits alsdann verweigert.

Falls der in Betracht kommende Uebertrag auf ein ausländisches Konto nicht unmittelbar bei der beauftragten Bank, sondern durch ihre Vermittlung bei einer anderen Bank erfolgt — z. B. weil bei der erstbeauftragten Bank (Provinzbank) ein Konto der ausländischen Firma, welcher der Provinzbankkunde einen Betrag vergüten will, nicht besteht —, erhebt sich die Frage, welche der beiden Banken für die Beibringung und die Weiterleitung des Affidavits an die Steuerbehörde Sorge zu tragen hat, die (Provinz-) Bank, welche den Gutschriftsauftrag erhält, oder die (Zentral-) Bank, welche den Uebertrag auf das ausländische Konto ausführt. Da der Auftraggeber und nicht der Begünstigte oder die vermittelnde Bank der Steuerkontrolle unterliegen, das Affidavit also dem für die Bank des Auftraggebers zuständigen Besitzsteueramt zu übermitteln ist, erscheint es nicht zweifelhaft, daß die erstbeauftragte Bank für die Beibringung des Affidavits zu sorgen und eine Austertigung dem für ihre Niederlassung zuständigen Besitzsteueramt — welches in der Regel mit dem für den Auftraggeber selbst zuständigen Besitzsteueramt zusammenfallen wird — weiterzugeben hat. Andererseits ist aber die den Auftrag ausführende Bank ihrerseits verpflichtet, sich vor Ausführung des Uebertrages zu vergewissern, daß das Affidavit bei der erstbeauftragten Bank eingereicht oder nicht erforderlich ist (z. B. weil der Auftraggeber ein Ausländer ist). Die Uebermittlung einer Ausfertigung des Affidavits an die zweitbeauftragte Bank wird hierzu nur ausnahmsweise notwendig sein; in der Regel wird ihr eine entsprechende Erklärung der erstbeauftragten Bank über den Eingang des Affidavits als Nachweis genügen können. Auch wird nichts im Wege stehen, daß Banken sich gegenseitig ein für allemal die Erklärung abgeben, daß die Ueberweisungsaufträge von Inländern für ausländische Konten stets erst nach Beibringung des

erforderlichen Affidavits weitergegeben werden. Eine solche Verabredung haben z. B. die der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers angeschlossenen Firmen zur Erleichterung ihres Ueberweisungsverkehrs getroffen.

Die Frage, ob auch der Auftrag einer deutschen Behörde zur Gutschrift eines Geldbetrages auf dem Konto eines Ausländers von dem Affidavit begleitet sein muß, erscheint zweifelhaft. Einerseits enthält die Verordnung keine entsprechende Ausnahme, andererseits dürfte der Verdacht der Steuerflucht bei behördlichen Gelddispositionen selbst in heutigen Zeiten kaum in Frage kommen. Angesichts der Zweifelhaftheit der Frage werden die Banken gut tun, das Affidavit auch bei behördlichen Ueberweisungsaufträgen zu verlangen, um im Falle einer strengeren Auslegung der Verordnung durch die Gerichte nicht strafällig zu werden.

III. Die dritte Gruppe von Bestimmungen betrifft die Steuerflucht im Inlande. § 5 der Verordnung sucht der Kapitalverheimlichung durch die Bestimmung entgegenzuwirken, daß „niemand bei einer Bank auf einen falschen und erdichteten Namen für sich oder einen Dritten ein Konto errichten lassen, Wertsachen offen oder verschlossen hinterlegen oder ein Schließfach mieten dürfe. Bei Anträgen auf Errichtung eines Kontos oder Ueberlassung eines Schließfaches hat sich die Bank über die Person des Antragstellers zu vergewissern“.

Was ein „erdichteter“ Name ist, bedarf keiner Erläuterung. Erwähnt sei lediglich, daß das weltbekannte Pseudonym eines Künstlers kaum unter die erdichteten Namen im Sinne der Verordnung fallen dürfte. „Falsch“ ist nicht nur der Name, unter dem sich jemand ohne Beziehung auf eine bestimmte Person ein Konto einrichten läßt, sondern auch die Kontobezeichnung, die dem Namen dritter Personen (Verwandter, Bekannter, Bediensteter) ohne deren Wissen und Willen und ohne eine geschäftliche Rechtfertigung der Sonderbenennung entlehnt wird. In Fällen der letzteren Art pflegt der Antragsteller bei Errichtung des Kontos und Depots Bestimmungen des Inhalts zu treffen, daß allein er (der Antragsteller) zur Verfügung über das auf den Namen des Dritten errichtete Konto und Depot berechtigt sei, daß die Korrespondenz allein mit ihm geführt werden, und daß Guthaben und Depot weiter für seine Verbindlichkeiten haften sollen. Für die Bank ist bei solchen Bestimmungen mangels entgegenstehender Anhaltspunkte der Verdacht begründet, daß der Antragsteller den fremden Namen zur Verheimlichung eines Teiles seines steuerbaren Besitzes benutzt oder, mit den Worten des Gesetzes gesprochen, „für sich ein Konto unter falschem Namen errichten lassen“ will; die Entgegennahme eines solchen Antrages ist daher abzulehnen. Gibt der Antragsteller dagegen stichhaltige Gründe für die von ihm gewünschte Benennung des Kontos mit dem Namen eines Dritten an (z. B. Schenkung eines Kapitals an den Dritten mit Vorbehalt der lebenslänglichen Nutznießung des Antragstellers), so liegt bei entsprechender Regelung der Verfügungsbefugnis ein nicht zu beanstandender Antrag auf Errichtung eines Kontos für einen Dritten unter dem diesem zustehenden, richtigen Namen vor. Ein besonders häufiger Fall einer solchen gesetzlich zulässigen Errichtung eines Kontos für einen Dritten unter dessen Namen ist bei Errichtung von Konten minderjähriger Kinder gegeben, die auf den Namen des Kindes lauten und bei dem sich der errichtende Elternteil die freie und uneingeschränkte Verfügung über Konto und Depot bis zur Volljährigkeit des Kindes vorbehält. Gegen derartige Konten dürfte umso weniger etwas einzuwenden sein, als die meisten Steuergesetze das Einkommen und Vermögen von Eltern und Kindern für die Zwecke der Besteuerung zusammenrechnen und als ein einheitliches Vermögen ansehen; es kommt mithin objektiv eine Steuerflucht bei Anträgen auf Errichtung derartiger Konten nicht in Frage.

Dem Verbot an die Bankkundschaft, sich bei Errichtung eines Kontos, bei Hinterlegung von Wert-

papieren oder bei Mietung eines Schließfaches falscher oder erdichteter Namen zu bedienen, entspricht auf Seiten der Bank die Pflicht, sich bei Errichtung von Konten und Ueberlassung von Schließfächern über die Person des Antragstellers zu vergewissern (§ 5 Abs. 2). „Bei“ Errichtung eines Kontos usw. liegt ihr diese Pflicht ob, nicht vor Errichtung. Die Bank kann also, wenn der Kunde nicht sofort in der Lage ist, sich zu legitimieren, den Bank-, Safe-, Depot-Vertrag unter Vorbehalt nachträglicher alsbaldiger Führung der Legitimation schließen. Erscheint der Kunde persönlich am Bankschalter, so wird der den Antrag aufnehmende Beamte grundsätzlich die Vorlegung von Ausweispapieren (Paß, Militärpapiere, polizeiliche Führungszeugnisse oder dergl.) verlangen müssen. Hier- von wird er nur dann absehen können, wenn ihm der Antrag- steller persönlich bekannt ist oder ihm von einem dritten, der Person nach unzweifelhaft bekannten Kunden oder Angestellten vorgestellt wird. Zweckmäßigerweise werden die Banken, um zu verhüten, daß die Legitimationsprüfung versehentlich unterlassen wird, von ihren Beamten For- mulare mit einem vorgedruckten Eingang nach Art des Notariatsprotokolls¹⁾ verwenden lassen.

Geht ein Konto-Errichtungsantrag brieflich von außerhalb ein, so bedarf es der Regel nach keiner be- sonderen Legitimierung des Antragstellers, da angenommen werden kann, daß der Antragsteller, wenn die Briefe der Bank ihn unter der von ihm genannten Adresse erreichen, unter seinem richtigen Namen mit der Bank in Verbindung getreten ist. Nur wenn irgendwelche Anhaltspunkte für das Gegenteil vorliegen, wäre es Pflicht der Bank, Aus- künfte über die Persönlichkeit des Antragstellers einzu- holen.

Wird einer Bank von dritter Seite ein Betrag zu gunsten eines Nicht-Kunden überwiesen, so darf zwar ein Konto für den Begünstigten errichtet und der Betrag gut- geschrieben werden, jedoch können Dispositionen des Begünstigten erst zugelassen werden, wenn die Bank seine Unterschrift erhalten und Gewißheit über seine Person erlangt hat.

Eine Pflicht zur nachträglichen Prüfung der Persönlichkeit der Inhaber schon vor dem 21. November 1918 errichteter Konten und Depots oder gemieteter Schließ- fächer liegt den Banken nicht ob, da die Verordnung sich — bislang wenigstens — rückwirkende Kraft nicht beigelegt hat.

Ebenso wenig bedarf es mangels einer dahingehenden Vorschrift der Verordnung bei einer Einlegung von Wert- papieren in ein bereits bestehendes Depot oder gemietetes Schließfach oder bei Ankauf und Verkauf von Effekten am Schalter gegen sofortige Barzahlung (sogenannten Tafelgeschäften) einer Prüfung der Persönlichkeit des Ver- tragsgegers.

IV. Es erübrigt sich, auf die Strafbestimmungen der Ver- ordnung kurz einzugehen. Sehr scharf sind die dem Steuerpflichtigen selbst angedrohten Strafen. Wer anders als durch Vermittlung von Banken Wert-

papiere nach dem Auslande versendet oder überbringt, wer den Vorschriften, die der Steuerbehörde die Kenntnis von dem Verbringen von Vermögenswerten ins Ausland verschaffen sollen, in der Absicht der Vereitelung dieser Kenntnis zuwiderhandelt, oder wer sich im Verkehr mit einer Bank eines falschen oder erdichteten Namens bedient, hat Geldstrafen von 100 bis 100 000 M., daneben Gefängnis bis zu 3 Jahren und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie Konfiskation der Vermögenswerte zu gewärtigen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht. Der Versuch ist gleichfalls strafbar. Gelinder sind die Strafen, die den Bankorganen angedroht sind, die Aufträge zur Versendung von Wertpapieren ins Ausland und zur Gutschrift von Geldbeträgen auf Auslandskonten ausführen, ohne das vorgeschriebene Affidavit zu ver- langen und der Steuerbehörde einzureichen, oder welche die Pflicht zur Legitimationsprüfung neuer Kunden ver- letzen; ihnen droht lediglich Geldstrafe bis zu 10 000 M. Nach allgemeinen Grundsätzen trifft diese Strafe nur den oder die schuldigen Beamten, nicht etwa die gesetzlichen Vertretungsorgane, die an der Pflichtverletzung persönlich unbeteiligt sind.

§ 9 der Verordnung verpflichtet schließlich alle Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sowie die Notare, Zuwider- handlungen gegen die Vorschriften der Verordnung, die ihnen zur Kenntnis kommen, der Steuerbehörde mitzu- teilen. Den Banken ist eine entsprechende Anzeigepflicht nicht auferlegt.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu §§ 185, 929, 932 BGB., § 366 HGB.

Wer einer Bank Wertpapiere mit dem Ersuchen zugehen läßt, dieselben „nach Weisung einer anderen Bank“ zu verwen- den, räumt der letzteren damit die Berech- tigung zur Verfügung über die Papiere, insbesondere zu deren Verpfändung an die Empfängerin ein.

Urteil des Reichsgerichts I. Zivilsenat vom 3. Juli 1918 I 423. 17 Reichsgericht in Zivilsachen 93 S. 230.

Der Klägerin war von der N. Bank in Dortmund im Juni 1909 ein Akzeptkredit in Höhe von 160 000 M. eingeräumt. Zur Sicherheit hatte sie ein Depot von 100 Kuxen der Elzer Gruben-Gewerkschaft gestellt und der N. Bank eine Blanko- zession der Kuxe erteilt. Nach ihrer Behauptung soll aus- drücklich vereinbart sein, daß die Bank über das Depot nur verfügen dürfe, wenn und insoweit die Klägerin ihren Ver- pflichtungen nicht nachkommen werde. Die N. Bank genoß ihrerseits Akzeptkredit bei der Beklagten und hatte dieser im Juni 1909 die 100 Kuxe zur Sicherheit für ihre Schuld in Depot („Depot A“) gegeben.

Im März 1910 wünschte die Klägerin Umtausch der 100 Kuxe gegen 14 Anteile der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika. Sie schrieb der N. Bank, sie möge die Kuxe an die Deutsche P. Bank in Berlin aushändigen und werde dagegen die Kolonialanteile von der D. Bank in Berlin erhalten. Die N. Bank antwortete: „Sandten Elzer Kuxe an B. H. G. (Beklagte), welche dieselben gegen Auslieferung vierzehn Kolonialanteile seitens D. Bank an Deutsche P. Bank Berlin liefern wird.“ Gleichzeitig schrieb die Klägerin an die Beklagte, sie werde ihr die Kolonialanteile zugehen lassen, welche die Beklagte „nach Weisung der N. Bank“ verwenden wolle. Der Austausch wurde bewirkt. Die Beklagte legte die Anteile in das Depot A und hat sie später, als die N. Bank ihren Verpflichtungen nicht nachkam und in Konkurs geriet, verkauft.

Die Klägerin forderte Schadensersatz. Das Landgericht gab der Klage statt. Das Kammergericht erklärte sie dem Grunde nach für berechtigt. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

¹⁾ z. B.: Es erschein. Herr

aus..... Frau Str. Nr.....

— von Person bekannt —

vorgestellt von de... persönlich bekannten Herr

ausgewiesen durch Vorlegung de... Frau

und beantragt, für..... ein..... Konto zu errichten,

ih..... ein Schließfach zu überlassen.

....., den

.....

(Unterschrift des Antragstellers) (Unterschrift de... den Antrag entgegennehmenden Beamten)

.....

(Unterschrift der Ausweis-Person)

Gründen:

Das Kammergericht hat den Schadenersatzanspruch der Klägerin dem Grunde nach für berechtigt erklärt, weil die Beklagte an den ihr von der N. Bank verpfändeten, der Klägerin gehörigen Kolonialanteilen ein Pfandrecht weder nach §§ 1207, 929 HGB. noch auf Grund einer Genehmigung der Klägerin erworben habe. Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind in einem entscheidenden Punkte nicht bedenkenfrei.

Auszugehen ist davon, daß die Klägerin zwar wollte, daß die Kolonialanteile der N. Bank als Pfand für den Akzeptkredit dienen sollten, den diese Bank der Klägerin gewährte, daß sie aber nicht den inneren Willen hatte, daß die N. Bank für ihre Verbindlichkeiten an die Beklagte dieser die Anteile verpfänden dürfte. Das ist vom Berufungsgerichte festgestellt, von der Revision nicht angegriffen und ergibt sich aus der Sachlage ohne weiteres.

Es fragt sich also zunächst, ob die Beklagte, trotzdem die N. Bank zur Verpfändung nicht befugt war, dennoch gemäß den §§ 932 HGB., welche nach § 1207 auf die Pfandbestellung entsprechende Anwendung finden, ein Pfandrecht erworben hat. Dabei ist vorweg zu bemerken, daß der gute Glaube des Pfandnehmers, den das Gesetz erfordert, sich nicht darauf zu richten braucht, daß das Pfand dem Verpfänder gehöre (§ 932 Abs. 2), sondern nach § 366 HGB. nur darauf, daß der Verpfänder zur Verfügung für den Eigentümer berechtigt sei. § 929 BGB. behandelt den Eigentumserwerb durch longa manu und brevi manu traditio, § 930 durch constitutum possessorium, § 931 durch Abtretung des Herausgabeanspruchs, falls ein Dritter im Besitze der Sache ist. Diese drei Möglichkeiten sind dann in den §§ 932 bis 934 für den Fall, daß der Veräußerer nicht Eigentümer ist, behandelt. § 933 nebst § 930 kommt nach § 1207 für eine Verpfändung nicht in Frage. Der Tatbestand des § 934 (mit § 931) liegt hier nicht vor, weil das Berufungsgericht mit Recht festgestellt hat, daß die Klägerin einen etwaigen Herausgabeanspruch nicht abgetreten hat. Zu erörtern sind sonach nur die §§ 929 und 932.

Das Kammergericht hat ausgeführt, daß die Beklagte zeitlich früher in den Besitz der Kolonialanteile gelangt sei, als der Pfandvertrag perfekt geworden sei. Somit komme der Satz 2 des § 929 in Betracht; dann aber sei ein Pfandrecht nicht rechtsgültig entstanden, weil die Beklagte den Besitz nicht von dem Veräußerer, der N. Bank, sondern von einem Dritten, der Klägerin, erlangt habe (§ 932 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Die Revision bemängelt die Feststellung, daß die Beklagte erst den Besitz der Kolonialanteile erlangt habe und daß dann zeitlich nachfolgend die Aushändigung der Kuxe, worin das Kammergericht den Abschluß des Pfandvertrags erblickt, erfolgt sei. In der Tat ist der Revision zuzugeben, daß sich heute kaum noch mit Sicherheit feststellen lassen wird, ob zuerst der Bote mit den Kolonialanteilen gekommen und dann erst der Bote mit den Kuxen fortgegangen ist oder umgekehrt. Und noch weniger erscheint es angezeigt, dem Zufalle der Reihenfolge beider Ereignisse einen maßgebenden Einfluß auf die Entscheidung des Rechtsstreits einzuräumen. Vielmehr spricht manches dafür, den Austausch der Wertpapiere als in demselben Akte geschehen anzusehen. Legt man diesen Ausgangspunkt zugrunde, so entsteht die Frage, ob nun § 929 in Verbindung mit § 932 den Klageanspruch rechtfertigt; es fragt sich nämlich, ob die Aushändigung der Kolonialanteile durch die Klägerin der vom Gesetze geforderten Uebergabe durch den Veräußerer gleichzustellen ist. Die Entscheidung dieser Frage erscheint nicht unzweifelhaft. Einerseits war die Klägerin bei der Aushändigung nicht im eigentlichen Sinne Beauftragte der N. Bank, denn sie wollte die Aushändigung aus eigenem Antriebe und im eigenen Namen vornehmen, und nur dahin ging die Anweisung der N. Bank, daß die Aushändigung gerade an die Beklagte erfolgen sollte. Andererseits aber ist die Aushändigung nicht auf Grund irgendeines anderen Rechtsgrundes, sondern aus Anlaß des in Rede stehenden Geschäfts erfolgt.

Es kann jedoch die Entscheidung dieser Frage dahin gestellt bleiben, denn dem Berufungsgerichte kann in der Auslegung des Briefes, den die Klägerin am 26. März 1910 an die Beklagte gerichtet hat und der ihr die Rechtsbeziehungen der Parteien maßgebend ist, nicht gefolgt werden. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Klägerin im Inneren nicht den Willen gehabt haben wird, der Verpfändung der Kolonialanteile durch die N. Bank zuzustimmen. Geschrieben hat sie aber der Beklagten am 26. März 1910 das Folgende: „Wir verständigen Sie hiermit höflich, daß wir Ihnen am 29. cr. . . 14 000 M. Anteile der Deutschen Kolonialgesellschaft aushändigen lassen, welche Sie gefl. nach Weisung der N. Bank, Kommanditgesellschaft auf Aktien zu Dortmund, verwenden

wollen“. Die entscheidenden Worte sind, daß die Beklagte die Anteile „nach Weisung der N. Bank“ verwenden sollte. Diese Worte sind so auszulegen, wie sie nach der Auffassung des Verkehrs unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Falles zu verstehen sind und wie deshalb die Beklagte als verständiger Geschäftsmann sie aufzufassen berechtigt war (RGZ. Bd. 68 S. 128). Die Verkehrssitte faßt derartige Worte dahin auf, daß demjenigen, nach dessen Weisung mit den Papieren verfahren werden soll, damit die Berechtigung zur Verfügung über die Papiere eingeräumt wird. Das ergibt sich aus der täglichen Erfahrung; es wird bestätigt durch das Gutachten des in erster Instanz gehörten Sachverständigen H., der ohne jedes Bedenken annimmt, daß die Klägerin gegenüber der Beklagten die N. Bank zur freien Verfügung über die Kolonialanteile ermächtigt habe. Deshalb muß die Klägerin in ihrem Verhältnis zur Beklagten gegen sich gelten lassen, was die N. Bank über die Anteile verfügte, und zwar auch die Verfügung, welche in der Einräumung eines Pfandrechts an die Beklagte bestand. Das muß um so mehr gelten, als die Beklagte unmittelbar darauf am 29. März 1910 der Klägerin geantwortet hat, daß sie die Anteile zugunsten der N. Bank verwende. Dies hat die Klägerin zur Kenntnis genommen (vergl. Brief vom 30. März 1910), während sie doch, wie der Sachverständige H. mit Recht ausführt, sofort hätte Verwahrung einlegen müssen, wenn sie die von der N. Bank getroffene Verfügung nicht gegen sich gelten lassen wollte.

Das so erhaltene Ergebnis ist allein mit den Erfordernissen der Verkehrssicherheit vereinbar. Die Klägerin hat ihr Vertrauen der N. Bank geschenkt und sich darauf verlassen, daß diese die Verfügung über die Anteile gemäß der Weisung, die die Klägerin ihr erteilt hatte, treffen würde. Ist ihr Vertrauen getäuscht worden, so kann sie sich deswegen nur an die N. Bank halten. Nicht aber kann die Beklagte darunter leiden, denn diese hat nur um deswillen die Kuxe aus der Pfandhaltung entlassen, weil die Klägerin der N. Bank die Kolonialanteile als Ersatz zur Verfügung stellte und die N. Bank diese an Stelle der Kuxe der Beklagten zum Pfande gab.

Deshalb kann den Ausführungen des Berufungsgerichts, das Schreiben der Klägerin an die Beklagte vom 29. März 1910 habe keine weitere Wirkung gehabt, als die Beklagte in guten Glauben zu versetzen, was aber zur Rechtswirksamkeit der Pfandbestellung nicht genüge, nicht zugestimmt werden. Das Schreiben hat vielmehr die Wirkung, daß die Klägerin in ihrem Verhältnis zur Beklagten die Verfügung der N. Bank gegen sich gelten lassen muß. Dann aber ist ein Pfandrecht bindend zustande gekommen (vergl. W 111, Sachenrecht § 69 IV.).“

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Gewerkschaften

Günthershall und Walbeck

verteilen an ihre am 23. und 24. Dezember im Gewerkebuche eingetragenen Gewerken eine unregelmäßige Ausbeute von je M. 150.— für den Kux.

Im Verkehrsinteresse hat die Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, festgestellten Gebräuche für den Handel in amtlich nicht notierten Werten den Fälligkeitstag dieser Ausbeute auf den 31. Dezember 1918 festgesetzt. Die Ausbeute steht demnach demjenigen Gewerken zu, der an diesem Tage Besitzer von Kuxen ist.